

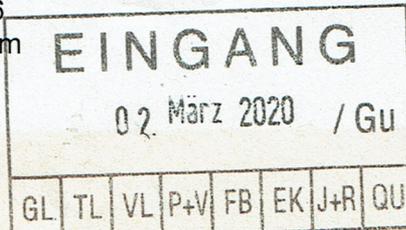


Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d. Aisch

## Einschreiben

### Firma

Deponie am Weinberg GmbH  
Westheimer Straße 6  
91438 Bad Windsheim



## Staatliche Bauverwaltung

Sachbearbeiter/in: Herr Engelbrecht

Telefon: 09161 92-4311  
Fax: 09161 92-94311  
E-Mail: peter.engelbrecht@kreis-nea.de  
Zimmer: A 220

Aktenzeichen: 43-6026-D-2020-6

Datum: 28.02.2020

Vorhaben	: Durchführung von Erdarbeiten zur Erweiterung einer Deponie
Gemarkung	: Ickelheim
Fl.Nr(n)	: 343, 333/2, 322, 321, 320
Bauort	: Bad Windsheim ,
Bauherr	: Deponie am Weinberg GmbH, Westheimer Straße 6, 91438 Bad Windsheim
Denkmal-Nr.:	

Anlage: 1 Antrag - Zweitschrift

1 Luftbild

1 Lageplan

1 Plan M 1 : 10.000 mit Darstellung der Bodendenkmäler

1 Anzeige Grabungsende

## B e s c h e i d

Der Antragsteller erhält die Erlaubnis gem. Art. 7 Bayer. Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme werden die nachstehenden Nebenbestimmungen festgesetzt.

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die nachstehenden Fl.Nrn. 343, 333/2, 322, 321 und 320 der Gemarkung Ickelheim. Grundlage ist der vom Antragsteller vorgelegte Planentwurf.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## Auflagen

1. Festgestellte Bodendenkmäler sind sachgemäß und archäologisch qualifiziert auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richten sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung.

**Dienstgebäude**  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d. Aisch

**Nächste Bushaltestelle**  
Schulzentrum (Comeniusstraße)

**Nächste Bahnhaltstelle**  
Neustadt (Aisch) Mitte

**Besuchszeiten**  
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

### Telefon Vermittlung

09161 92-0  
**Telefax**  
09161 92-106  
**E-Mail**  
poststelle@kreis-nea.de  
**Internet**  
<http://www.kreis-nea.de>

### Konten

Sparkasse Neustadt a.d. Aisch  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA  
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA  
Castellbank Neustadt a.d. Aisch  
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Die Arbeiten sind von einer archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte qualifizierten Fachfirma durchzuführen.

2. Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind zu vermessen, fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
3. Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
4. Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
5. Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen Ziff. 1 und 2 erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 4 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD vorzulegen.

### **Auflagenvorbehalt**

1. Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

### **Aufschiebende Bedingung**

1. Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) durch die Untere Denkmalschutzbehörde hierfür erfolgt ist.

### **Hinweise:**

- Die denkmalfachlichen Arbeiten sind in zwei Abschnitten durchzuführen (Schritt 1: Oberbodenabtrag, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richten sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung.
- Firmenauswahl: Aus wettbewerbsgründlichen Gründen können die Unteren Denkmalschutzbehörden wie auch das BLfD keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen.

Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind. Dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichts.

- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe.

Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem BLfD abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

- Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer 1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags sind der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD unverzüglich vorzulegen.
- Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Informationen finden Sie unter:  
[http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben\\_august\\_2016.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben_august_2016.pdf);  
[http://www.blfd.bayern.de/medien/fundvorgaben\\_2016.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/fundvorgaben_2016.pdf).
- Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem BLfD zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.
- In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15% an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden. Informationen sind zu finden unter:  
[http://www.blfd.bayern.de/hinweis\\_denkmaleigentuemers/foerderung\\_denkmalpfelegerischer\\_massnahmen/index.php#zusch\\_blfd](http://www.blfd.bayern.de/hinweis_denkmaleigentuemers/foerderung_denkmalpfelegerischer_massnahmen/index.php#zusch_blfd)
- Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziff. 1 und 2 sind im Rahmen des Zumutbaren vom Antragsteller zu tragen.
- Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit diesem Bescheid als erteilt.

## Gründe:

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art 11 Abs. 1 und 4 BayDSchG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

In Umsetzung des verfassungsrechtlichen Auftrags zum Schutz des kulturellen Erbes (Art. 3 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 der Bayerischen Verfassung) wird Ihnen die Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG erteilt. Sie wird für die Durchführung der Maßnahme mit Auflagen, Auflagenvorbehalten (vgl. Art. 36 BayVwVfG) und Hinweisen versehen.

Die Erweiterungsfläche liegt in einem Gebiet mit hoher Dichte an Bodendenkmälern, zusätzlich sind Einzelfunde aus dem unmittelbaren Umfeld bekannt. Deshalb sind auch im Antragsgebiet bislang unentdeckt gebliebene Denkmalbereiche zu vermuten.

Daher ist es notwendig, die Maßnahme bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. Informationen zur Vermutung von Bodendenkmälern sind zu finden unter:  
[http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege\\_themen\\_7\\_denkmalvermutung.pdf](http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf)

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 17 BayDSchG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen <sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([...Beklagter, z. B. Freistaat Bayern ...]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Engelbrecht

# Anzeige Grabungsende

Maßnahmennummer

<input type="checkbox"/> Oberbodenabtrag		<input type="checkbox"/> Voruntersuchung	<input type="checkbox"/> Grabung	<input type="checkbox"/> Konservatorische Überdeckung
Grabungsfirma		Az. Erlaubnisbescheid		
Ort der archäologischen Untersuchung				
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Flurstück(e), Gemarkung		
Beginn und Ende der archäologischen Untersuchung				
Beginn		Ende		
<input type="checkbox"/> Keine Befunde festgestellt.				
<input type="checkbox"/> Das gesamte Grundstück (Parzelle) kann zur bauseitigen Nutzung freigegeben werden. Ein erneutes Erlaubnisverfahren ist nicht notwendig.				
<input type="checkbox"/> Die untersuchten Flächen (siehe Plan) können zur bauseitigen Nutzung freigegeben werden. Eingriffe in weitere Teilflächen bedürfen der Abstimmung mit dem BLfD.				
<input type="checkbox"/> Bei der Untersuchung bis zur bauseitig notwendigen Eingriffstiefe wurden archäologisch relevante Horizonte nicht erreicht. Für tiefere Bodeneingriffe ist ein erneutes Erlaubnisverfahren notwendig.				
<input type="checkbox"/> Befunde festgestellt und fachgerecht untersucht.				
<input type="checkbox"/> Das gesamte Grundstück (Parzelle) kann zur bauseitigen Nutzung freigegeben werden. Ein erneutes Erlaubnisverfahren ist nicht notwendig.				
<input type="checkbox"/> Die untersuchten Flächen (siehe Plan) können zur bauseitigen Nutzung freigegeben werden. Für weitere Bodeneingriffe ist ein erneutes Erlaubnisverfahren notwendig.				
<input type="checkbox"/> In den untersuchten Flächen (siehe Plan Konservatorische Überdeckung) blieben Befunde erhalten und wurden in geeigneter Weise überdeckt. Für tiefere oder weitere Bodeneingriffe ist ein erneutes Erlaubnisverfahren notwendig.				
Dokumentation gem. Erlaubnisbescheid wird eingereicht bis				liegt vor <input type="checkbox"/>
Sonstiges				
Datum		Grabungsfirma		